Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 61 (1999)

Heft: 7-8

Rubrik: Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Strassenverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Strassenverkehr

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften aus

- dem Strassenverkehrsrecht (SVG),
- der Verkehrsregelnverordnung (VRV) und der
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

Geschwindigkeiten

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit V_{max} 30 km/h können weiterhin zugelassen werden.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit V_{max} 30 bzw. 40 km/h können kombiniert werden. Für die Kombination gilt die Geschwindigkeit V_{max} 30 km/h.

Motorfahrzeuge und Anhänger für eine Geschwindigkeit von V_{max} 40 km/h müssen entsprechend konstruiert und zugelassen sein.

Rückspiegel

VTS Art. 166

¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann. *Die Anforderungen an Rückspiegel richten sich nach Artikel 112*.

VRV Art. 58

⁵ Motorfahrzeuge, die einen sichthemmenden Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken.

Breite, Überbreite

VRV Art. 64

- ¹ Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen 2,55 m, breit sein. Für den seitlichen Überhang der Ladung gilt Artikel 73 Absatz 2.
- ² Arbeitsfahrzeuge, Tiertransportfahrzeuge, Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und Tierfuhrwerke dürfen eine Breite von 2,55 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen eine Höchstbreite von 2,30 m signalisiert ist.
- 3 Schneeräumgeräte dürfen breiter sein als die zu ihrem Einsatz verwendeten Fahrzeuge, müssen jedoch auffällig gekennzeichnet sein.

VIS Art. 26

- ¹ Fahrzeuge, die die gesetzlich zulässige Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreiten, gelten nicht als Ausnahmefahrzeug. Sie dürfen jedoch nur mit einer behördlichen Bewilligung (Art. 78 VRV) verwendet werden.
- ² Weder eine Bewilligung noch eine behördliche Prüfung ist nötig für vorübergehend erforderliche Zusatzgeräte, Doppelbereifungen oder Gitterräder bis zu einer Breite von 3,00 m an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und für vorübergehend angebrachte Schneeräumungsgeräte.
- ³ Absatz 2 betreffend Zusatzgeräte, Doppelbereifungen und Gitterräder gilt auch für gewerblich immatrikulierte Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und Motorkarren, soweit damit Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes (Art. 86 und 87 VRV) durchgeführt werden, die diese Ausrüstung erfordern.

Länge

VRV Art. 65

Die Länge von Fahrzeugkombinationen darf ohne Ladung höchstens betragen:

b. 18,75 m bei Anhängerzügen

Überhang vorne

VIS Art. 164

 $^{\rm I}$ Zusatzgeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen dürfen höchstens $4{,}00~{\rm m}$ vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.

Gewichte

VIS Art. 7

- 2 «Betriebsgewicht» ist das jeweilige tatsächliche Gewicht des Fahrzeuges und beinhaltet namentlich auch das Gewicht der Fahrzeuginsassen und der Ladung.
- 3 «Garantiegewicht» (technisch zulässiges Höchstgewicht) ist das vom Hersteller oder von der Herstellerin höchstens zugelassene Gewicht.
- ⁴ «Gesamtgewicht» ist das für die Zulassung massgebende höchste Gewicht. Das Gesamtgewicht muss dem Garantiegewicht entsprechen, ausser bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsfahrzeugen. Ist das gesetzlich zulässige höchste Gewicht niedriger als das Garantiegewicht, so gilt das gesetzlich zulässige höchste Gewicht als Gesamtgewicht.

VRV Art. 67

- ¹ Das Betriebsgewicht nach Artikel 7 Absatz 2 VTS von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:
- a 28,00 t bei Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen;
- f. 24,00 t bei Anhängern mit drei oder mehr Achsen;
- 8 18,00 t bei zweiachsigen Anhängern oder Doppelachsanhängern;
- h. 10,00 t bei einachsigen Anhängern.

Achslast

VRV Art. 67

² Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

a. Einzelachsen	10,00 t
Doppelachsen mit einem Achsabstand von weniger als 1,00 m:	
² von Anhängern	11,00 t
d. Doppelachsen mit einem Achsabstand von 1,00 m bis weniger als 1,30 m	16,00 t
Doppelachsen mit einem Achsabstand von 1,30 m bis weniger als 1,80 m	18,00 t
B Doppelachsen von Anhängern mit einem Achsabstand von 1,80 m oder mehr	20,00 t
Dreifachachsen mit Achsabständen von nicht mehr als 1.30 m	21.00 t

Ladung

VRV Art. 73

- ² Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:
- b. Heu- und Strohballen und dergleichen bis zu einer Breite von 2,55 m auf landwirtschaftlichen Fahrten.

Anhängelast

VRV Art. 67

⁵ Das Betriebsgewicht der Anhänger darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen.

Landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge

VTS Art. 27

- ¹ Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten, gelten bis zu einer Breite von 3,00 m nicht als Ausnahmefahrzeuge, benötigen aber eine behördliche Bewilligung. Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens einen Drittel des Reifenaussendurchmessers beträgt.
- 2 Die Zulassungsbehörde bewilligt für Fahrten zwischen Hof und Feld die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitskarren und Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmefahrzeuge, wenn der Maschinen- bzw. der Anhängertyp in Anhang 3 aufgeführt ist.

SMFH Gülletechnik aus Hochdorf

Schleppschlauchverteiler

mit dem bewährten, pat. verstopfungsfreien Verteilerkopf



- Lieferbar von 6 m bis 15 m Breite
- 3-Punkt-Anbau an Traktor. auch aufbaubar auf neue und auf bestehende Güllefässer aller Fabrikate



Referenzen aus der ganzen Schweiz erhältlich. Fragen Sie uns!



Verkauf Nordwestschweiz Th. Schneeberger: 079 415 49 60

Verkauf Ostschweiz Chr. Morf: 079 643 49 92

Der moderne Holzvergaserkessel aus Schweizer **Produktion**

Die umweltgerechte **Energiegewinnung**

Besuchen Sie uns an der OHA vom 26.8.-5.9. 1999. Stand Nr. 615, Halle 6,

an der Schweizer Fachmesse für Neu- und Umbauten Altbaumodernisierung

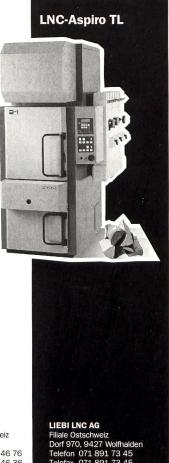
in Zürich vom 2.9.-6.9. 1999, Stand Nr. 577, Halle 5

und an der OLMA in St. Gallen vom 7.10.-17.10. 1999, Stand Nr. 1.1.32, Halle 1.1

Ihr Spezialist für modernes und ideenreiches Heizen nach Mass. Zukunftsweisende Wärme



LIEBI LNC AG 3753 Oey-Diemtigen Telefon 033 681 27 81 Telefax 033 681 27 85 LIEBI LNC AG Filiale Zentralschweiz 6143 Ohmstal Telefon 041 980 46 76 Telefax 041 980 46 36



Telefax 071 891 73 45

Warum schneiden die Aebi-Einachsmäher am besten ab? Messerscharf argumentiert: Weil sie alle bodenschonend, leistungsstark, robust und komfortabel sind. Und das Thema Angebotsbreite kurz angeschnitten: Weil Aebi für jeden Bereich und jedes Gelände das optimale, auch hydrostatische Gerät anbieten kann. Noch Fragen?



Mit einem «Aebi» machen Sie so oder so einen auten



ABBI

Aebi & Co. AG Maschinenfabrik CH-3401 Burgdorf Telefon 034 421 61 21 034 421 61 51 http://www.aebi.com e-mail: aebi@aebi.com